



HVBG

HVBG-Info 21/1985 vom 28.11.1985, S. 0016 - 0024, DOK 311.091/017-SG

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bei Unfällen durch Ausweichmanöver im Straßenverkehr - Urteil des SG München vom 07.08.1985 - S 24/U 764/83

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO bei Unfällen durch Ausweichmanöver im Straßenverkehr;

hier: Rechtskräftiges Urteil des SG München vom 07.08.1985
- S 24/U 764/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 70/81 - vgl. VB 16/83)

Mit Rundschreiben Nr. 6/83 vom 26.01.1983 wurde das BSG-Urteil vom 30.11.1982 - 2 RU 70/81 - (vgl. auch VB 16/83) bekanntgegeben in welchem der UV-Schutz aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO im Falle einer Pkw-Fahrerin bejaht worden ist, die einem auf vereister Fahrbahn ins Schleudern geratenen Mofa-Fahrer ausgewichen und hierbei verunglückt war. Das BSG hatte seiner Entscheidung die Feststellungen der Vorinstanz zugrunde zu legen (§ 163 SGG), daß nach Sachlage für den Mofafahrer eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für Körper und Gesundheit vorlag, die Verletzte die akute erhebliche Gefährdung des Mofafahrers auch erkannt hat und diese Erkenntnis für ihr Ausweichmanöver wesentlich mitbestimmend war. Das SG München hatte in dem in Kopie beigefügten - rechtskräftigen - Urteil vom 07.08.1985 ebenfalls über die Frage des Unfallversicherungsschutzes bei einem Ausweichmanöver im Straßenverkehr zu entscheiden. Der klagende Geschädigte war mit seinem Pkw beim Versuch, einem in gleicher Fahrtrichtung fahrenden, auf seine Fahrspur geratenen Pkw-Fahrer auszuweichen, gegen einen Ampelmasten geprallt; er begehrte von dem beklagten Unfallversicherungsträger Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Sachschadens gemäß § 765 a RVO.

In Abgrenzung zu dem o.a. BSG-Urteil hat das SG München den Versicherungsschutz des Klägers aus § 539 Abs. 1 Nr. 9a RVO verneint. Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des vorliegenden Falles ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, daß das Verhalten des Klägers ganz oder in einem wesentlichen Teil nicht von dem Willen (mit-) getragen worden sei, Hilfe für andere Personen zu leisten und daß - bei Unterstellung einer willentlichen Rettungshandlung - Schadensereignis und Sachschaden nach Art, Umfang und Höhe mit Wahrscheinlichkeit nicht anders eingetreten wären, es also am zu fordernden inneren Zusammenhang zur Rettungshandlung/Hilfeleistung fehlen würde.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 70/85 vom 11.11.1985 des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand